

gründeter Verdacht auf psychische Erkrankung oder schwere Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert vorliegen.

Zu § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1

Zustimmung des Kranken bzw. seines gesetzlichen Vertreters

Bürger, bei denen die Voraussetzungen des § 1 EinwG vorliegen, die aber nicht entmündigt oder i. S. des § 104 BGB geisteskrank sind oder wegen geistiger Gebrechen gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 FGB einen Pfleger für die mit ihrer persönlichen Lebensgestaltung zusammenhängenden Angelegenheiten erhalten haben, können eine i. S. der §§ 6 und 11 EinwG wirksame Zustimmung erteilen. Diese muß erkennbar erklärt werden; die bloße Unterlassung eines Widerspruchs gegen die Einweisung genügt nicht.

Rechtlich erheblich i. S. des § 11 Abs. 1 EinwG ist nur eine vor Stellung des Einweisungsantrags erklärte Zustimmung. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch daraus, daß die Zustimmung zurückgenommen werden kann. Der Kranke könnte also, wenn seine Zustimmung zur Einstellung des gerichtlichen Einweisungsverfahrens führte, seine Erklärung nach einiger Zeit wieder zurücknehmen, so daß dann ein neuer Einweisungsantrag gestellt werden müßte.

Infolge der Unwirksamkeit der Zustimmung Geisteskranker muß der Leiter der Einrichtung — wenn ein Bürger, der weder entmündigt ist noch einen Pfleger mit dem dargelegten Wirkungsbereich hat, seine Zustimmung zum Verbleib in der Einrichtung erteilt — zunächst eigenverantwortlich darüber befinden, ob dieser Bürger etwa geisteskrank ist. Bejahendenfalls hat er, wenn er eine Einweisung für mehr als sechs Wochen für erforderlich hält, die Einweisung beim Gericht zu beantragen oder einen solchen Antrag bei dem für die Einrichtung örtlich zuständigen Kreisarzt oder Staatsanwalt anzuregen. (Für eine voraussichtlich weniger als sechs Wochen erfordernde Einweisung ist eine Anordnung des Kreisarztes nach § 6 Abs. 1 anzuregen, nach deren Ablauf aber in der dargelegten Weise zu verfahren ist.)

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters genügt nur dann, wenn er nach den Vorschriften des FGB bestellt ist oder es sich um die Eltern handelt und die Zustimmung vor Stellung des Einweisungsantrags erteilt war.

Es ist unzulässig, bei Verweigerung der Zustimmung durch den Kranken zu deren Ersetzung einen Gebrechlichkeitspfleger zu bestellen².

Trotz der verfahrensrechtlichen Unerheblichkeit einer Zustimmung nach Stellung des Einweisungsantrags sollte der Kranke in der Verhandlung befragt werden, ob er zustimmt. Das gilt auch hinsichtlich des Geisteskranken, soweit eine Verständigung mit ihm möglich ist. Die mit oder ohne Befragung erklärte Zustimmung ist zu protokollieren, da sie möglicherweise auf Krankheitseinsicht hindeutet, die z. B. in manchen Fällen für die Entscheidung über spätere Aufhebungsanträge eine gewisse Bedeutung haben kann.

Zu § 11 Abs. 2

örtliche Zuständigkeit des Antragstellers und des Gerichts

Geregelt ist die örtliche Zuständigkeit für Einweisungsanträge nur hinsichtlich der Kranken, die sich bereits in einer Einrichtung befinden. Für sie ist das für den Ort der Einrichtung zuständige Kreisgericht

² Über Bestellung und Befugnisse eines Prozeßpflegers siehe Bemerkung a) zu § 12 Abs. 5.

zuständig. Das ist bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller an das Gericht gerichteten Einweisungsanträge der Fall.

Es ist aber auch möglich, daß von vornherein die Notwendigkeit einer sechs Wochen übersteigenden Einweisung feststeht. Dann kann und wird der Staatsanwalt oder der Kreisarzt sogleich die gerichtliche Einweisung beantragen. In solchen Fällen kann man nicht von einem „für die Einrichtung zuständigen Kreisgericht“ sprechen. Es steht dann nämlich nicht fest, in welcher Einrichtung der Kranke unterzubringen sein wird; denn der Antrag ist auf Einweisung des Kranken in eine Einrichtung i. S. des § 3 schlechthin zu richten, nicht auf Einweisung in eine bestimmte Einrichtung.

Die Organe des Gesundheitswesens müssen sowohl aus organisatorischen Gründen (Ausgleich zwischen unter- und überbelegten Einrichtungen) als auch zwecks medizinischer Spezialisierung (auf bestimmte Krankheiten, z. B. Alkoholismus, oder auf bestimmte Behandlungsmethoden) die Möglichkeit haben, die geeignet erscheinende Einrichtung frei auszuwählen und den Kranken aus einer Einrichtung in eine andere zu verlegen. Auch aus anderen Gründen, z. B. wenn der Antrag während der Strafzeit für die ihr folgende Zeit gestellt wird, kann zunächst ungewiß sein, welche Einrichtung den Kranken nach der Entscheidung aufnehmen wird.

In diesen Fällen ist der Antrag von dem Kreisarzt oder dem Kreisstaatsanwalt zu stellen, in dessen Bereich sich der Kranke befindet; demgemäß ist das Kreisgericht dieses Bereichs für das Verfahren zuständig. Das ergibt sich sowohl aus § 13 der ergänzend anzuwendenden ZPO als vor allem auch daraus, daß der Kreisarzt oder der Kreisstaatsanwalt am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kranken diesen am besten kennen wird.

Zu § 11 Abs. 3

a) Krankenhausdirektor als Antragsteller

Da nach Abschn. I Ziff. 1 Abs. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 die ZPO entsprechend anzuwenden ist, muß der den Einweisungsantrag stellende Krankenhausdirektor in einem ähnlichen Sinn als Partei betrachtet werden wie im Entmündigungsverfahren der den Antrag stellende Staatsanwalt. Er kann infolgedessen nicht zugleich Gutachter (Sachverständiger) sein.

b) Inhalt des Antrags

Der Antrag hat zu fordern, daß der Kranke in eine Einrichtung i. S. des § 3 EinwG eingewiesen wird, nicht etwa — wie bereits zu § 11 Abs. 2 ausgeführt — in eine bestimmte Anstalt oder eine bestimmte Art von Einrichtungen. In ihm sind die beim Kranken aufgetretenen Symptome oder — unter Angabe von Beweismitteln — die von ihm begangenen abwegigen Handlungen aufzuführen, und es ist anzugeben, welche Art von psychischer Krankheit bzw. welcher Verdacht auf psychische Erkrankung oder Fehlentwicklung nach Ansicht des Antragstellers besteht. Anzuführen sind ferner die Tatsachen, die nach Ansicht des Antragstellers einen längeren Verbleib in der Einrichtung zum Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger notwendig machen.

Zu § 12 Abs. 3

a) Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Von den Bestimmungen der ZPO, die ergänzend anzuwenden ist, kommen insbesondere die Vorschriften